

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Padcon Services GmbH

Stand: 09.09.2025

### 1. Vorbemerkung

Die Padcon Services GmbH, Felix-Wankel-Straße 8, 86825 Bad Wörishofen, Deutschland, vertreibt PID-Lösungen, um die Leistung von Photovoltaikanlagen zu erhöhen. Neben dem Vertrieb und der Montage von Float-Controllern bietet die Padcon Services GmbH weitere Leistungen wie Wartung und Instandhaltung, Wechselrichtertausch, Repowering, Kennlinienmessungen etc. an.

### 2. Geltungsbereich

- 2.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Verträge zwischen der Padcon Services GmbH (nachfolgend auch „Padcon Services“ genannt) und ihren Kunden. Die Padcon Services kontrahiert ausschließlich mit Unternehmern.
- 2.2. Unternehmer ist gemäß § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 2.3. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und somit auch nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, Padcon Services stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.
- 2.4. Individuelle Vertragsabreden, die zwischen Padcon Services und dem Kunden schriftlich oder in Textform vereinbart wurden, sind, sofern der Inhalt dieser individuellen Vertragsabrede von den vorliegenden AGB abweicht, vorrangig.

### 3. Angebot und Vertragsabschluss

- 3.1. Fordert der Kunde ein Angebot an, erstellt Padcon Services ein verbindliches Angebot und übersendet es dem Kunden. Padcon Services ist an dieses Angebot für 14 Tage gebunden. Maßgeblich für den Fristbeginn ist das im Angebot vermerkte Datum.
- 3.2. Zwischen Padcon Services und dem Kunden kommt ein Vertrag zustande, wenn der Kunde das von Padcon Services unterbreitete Angebot innerhalb der Bindungsfrist angenommen hat und die Annahmeerklärung Padcon Services binnen der in Ziffer 3.1 bezeichneten Bindungsfrist zugeht.
- 3.3. Die Annahme bedarf der Unterzeichnung durch den Kunden oder einer zum Vertragsschluss berechtigten Person. Zur Wahrung der Form genügt die Übermittlung des unterzeichneten Angebots in Textform. Die qualifizierte elektronische Signatur nach

§ 126a BGB ist ebenfalls zulässig. Eine den vorstehenden Formanforderungen nicht genügende Annahmeerklärung begründet kein Vertragsverhältnis mit Padcon Services.

- 3.4. Angaben der Padcon Services zu Eigenschaften und Leistungsmerkmalen der Produkte – insbesondere in Katalogen, Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben, technischen Dokumentationen oder sonstigen Produktbeschreibungen – sind grundsätzlich unverbindlich und gelten nur dann als verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Sie stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern dienen ausschließlich der Beschreibung oder Kennzeichnung der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen, Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder technische Verbesserungen sowie der Austausch von Bauteilen durch gleichwertige Teile bleiben zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit der Lieferung oder Leistung zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

#### **4. Vertragsgegenstand, Leistungserbringung, Ausführungs- bzw. Lieferfristen, höhere Gewalt**

- 4.1. Umfang und Art der Leistungen werden im jeweiligen Vertrag festgelegt.
- 4.2. Padcon Services behält sich während der Lieferzeit Konstruktions- oder Formänderungen am Liefergegenstand vor, soweit diese auf technischen Verbesserungen oder gesetzlichen Anforderungen beruhen, der Liefergegenstand dadurch nicht wesentlich verändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Sollte der bestellte Liefergegenstand nicht mehr lieferbar sein, ist Padcon Services berechtigt, ein in Qualität und Preis gleichwertiges Ersatzprodukt zu liefern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- 4.3. Padcon Services verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Leistungen fachgerecht zu erbringen. Padcon Services ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen Dritter zu bedienen.
- 4.4. Soll Padcon Services über die im Vertrag beschriebenen Leistungen hinausgehende Leistungen erbringen, gelten hinsichtlich der zusätzlichen Leistungen die Regelungen der Ziffer 3 entsprechend.
- 4.5. Die Lieferung beinhaltet weder die Montage noch die Inbetriebnahme des Liefergegenstandes.
- 4.6. Padcon Services ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen oder Padcon Services sich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt.

4.7. Sind Aufstellung und Montage ausdrücklich vereinbart, hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig bereitzustellen und zu übernehmen:

- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der hierfür erforderlichen Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- die für Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Gerüste, Hebezeuge, Vorrichtungen, Brennstoffe, Schmiermittel,
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich aller Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- an der Montagestelle ausreichend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume zur Aufbewahrung von Maschinenteilen, Apparaturen, Materialien und Werkzeugen sowie angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume für das Montagepersonal einschließlich den Umständen entsprechender sanitärer Anlagen.

Darüber hinaus hat der Kunde auf der Baustelle zum Schutz des Eigentums von Padcon Services und deren Mitarbeitern die gleichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die er auch zum Schutz seines eigenen Eigentums bzw. seiner Mitarbeiter ergreifen würde. Er hat außerdem alle Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen bereitzustellen, die aufgrund besonderer Gegebenheiten an der Montagestelle erforderlich sind.

4.8. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde unaufgefordert alle notwendigen Informationen über die Lage verdeckt verlegter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie erforderliche statische Angaben zur Verfügung zu stellen.

4.9. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen alle erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle vorhanden sein und die Vorarbeiten so weit abgeschlossen sein, dass die Arbeiten vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Zufahrten sowie der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4.10. Verzögern sich Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme aus Gründen, die Padcon Services nicht zu vertreten hat, trägt der Kunde die Kosten für Wartezeiten sowie zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals.

4.11. Der Kunde hat Padcon Services wöchentlich eine Erfassung der Arbeitszeit des Montagepersonals in Textform zu übermitteln. Der Abschluss der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme ist der Padcon Services unverzüglich in Textform mitzuteilen.

4.12. Von Padcon Services in Aussicht gestellte Liefer- und Montagetermine sind unverbindlich, es sei denn, zwischen den Parteien wurde ein verbindlicher Leistungstermin vereinbart. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe der Waren von Padcon

Services an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

- 4.13. Wurde dem Kunden ein unverbindlicher Liefertermin genannt, kann er Padcon Services frühestens sechs Wochen nach Ablauf des unverbindlichen Liefertermins zur Lieferung auffordern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt Padcon Services in Verzug. Will der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz geltend machen, muss er Padcon Services nach Verzugseintritt eine weitere angemessene Frist zur Lieferung setzen.
- 4.14. Ist im Vertrag ein verbindlicher Termin für die vollständige Erbringung der Leistungen oder Lieferung der Ware (nachfolgend „Liefer- bzw. Fertigstellungstermin“) vereinbart, verpflichtet sich Padcon Services, diese Ausführungsfrist einzuhalten. In Fällen höherer Gewalt, die die Vertragserfüllung unmöglich machen oder wesentlich erschweren (z.B. Unwetter, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Epidemien/Pandemien, Streitigkeiten in der Arbeitswelt wie rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, Störungen der Lieferketten oder der Energieversorgung, behördliche Anordnungen), wird Padcon Services für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten befreit. Padcon Services ist in einem solchen Falle verpflichtet, den Kunden unverzüglich über das Eintreten eines solchen Ereignisses zu informieren. Nach Wegfall des die Vertragserfüllung verhindernden Ereignisses ist zwischen den Parteien ein neuer Fertigstellungstermin zu vereinbaren. Der neue Fertigstellungstermin ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Padcon Services kann in jedem Fall eine Verlängerung der Ausführungsfrist um mindestens den Zeitraum verlangen, in dem das die Leistungserbringung verhindernde Ereignis bestanden hat.

## **5. Pflichten des Kunden**

- 5.1. Der Kunde verpflichtet sich, sofern dies nach der Art der beauftragten Leistungen erforderlich ist, zur rechtzeitigen Mitwirkung, insbesondere zur Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Ressourcen, z. B. Planungsdaten, Baupläne, Schaltpläne, Benennung eines Projektverantwortlichen.
- 5.2. Der Kunde haftet für die Bereitstellung richtiger und vollständiger Informationen, die zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind. Eine Haftung von Padcon Services für Schäden des Kunden, die auf einer Verletzung dieser Informationspflichten beruhen, ist ausgeschlossen.
- 5.3. Vor Beginn der Leistungserbringung hat der Kunde, sofern erforderlich, alle notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen und Bewilligungen einzuholen. Padcon Services ist nicht verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Genehmigungen und Bewilligungen zu überprüfen. Der Kunde verpflichtet sich, Padcon

Services von sämtlichen Kosten und Schäden freizustellen, die dem Kunden oder Padcon Services im Falle einer fehlenden, unvollständigen oder verspäteten Genehmigung oder Bewilligung erwachsen.

- 5.4. Ist zwischen dem Kunden und Padcon Services ein verbindlicher Leistungstermin vereinbart worden und kann dieser Termin aufgrund eines Verstoßes des Kunden gegen seine Obliegenheiten aus Ziffer 5 nicht eingehalten werden, ist Padcon Services zu einer angemessenen Anpassung des Leistungstermins und zur gesonderten Abrechnung eines über die vertraglich vereinbarte Vergütung hinausreichenden Mehraufwands berechtigt.

## **6. Abnahme**

*Wurde Padcon Services mit der Erbringung von Werkleistungen beauftragt, gilt Folgendes:*

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk unverzüglich nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch Padcon Services abzunehmen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Padcon Services wird dem Kunden die Abnahmebereitschaft in Textform mitteilen.
- 6.2. Die Abnahme erfolgt förmlich durch eine Abnahmeprüfung und ein Abnahmeprotokoll in Textform. Nach Anzeige der Abnahmebereitschaft des Werks durch Padcon Services ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang dieser Mitteilung eine Abnahmeprüfung durchzuführen und das Protokoll zu unterzeichnen oder in Textform die Abnahme unter Angabe eines wesentlichen Mangels zu verweigern. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern. Erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine Erklärung zur Abnahme noch eine ordnungsgemäße Mangelanzeige, gilt das Werk als abgenommen.
- 6.3. Soweit die Leistungen von Padcon Services in abgrenzbaren Teilleistungen oder Meilensteinen erbracht werden, kann jede dieser Leistungen gesondert abgenommen werden. Teilabnahmen entfalten im Hinblick auf den abgenommenen Teil die Wirkungen einer Abnahme im Sinne von § 640 BGB.
- 6.4. Ist eine Abnahme aufgrund der vom Kunden beauftragten Leistungen ausgeschlossen, so tritt die Vollendung an die Stelle der Abnahme.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Padcon Services gegen den Kunden aus der zwischen den Parteien bestehenden Lieferbeziehung über Waren, einschließlich

etwaiger Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis („gesicherte Forderungen“).

- 7.2. Die von Padcon Services an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen im Eigentum von Padcon Services. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Regelungen an ihre Stelle tretende und ebenfalls vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird im Folgenden als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.
- 7.3. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Padcon Services und verpflichtet sich, diese pfleglich zu behandeln sowie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 7.4. Der Kunde ist bis zum Eintritt des Verwertungsfalls gemäß Ziffer 7.9 berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und weiterzueräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 7.5. Erfolgt eine Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden, so gilt dies als im Namen und für Rechnung von Padcon Services vorgenommen. Padcon Services erwirbt hierdurch unmittelbar Eigentum oder – bei Verarbeitung mit Stoffen mehrerer Eigentümer bzw. bei höherem Wert der neuen Sache – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache. Erfolgt eine Verbindung oder untrennbare Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen, gilt: Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde Padcon Services Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Ist die Vorbehaltsware Hauptsache, verbleibt das Eigentum bei Padcon Services. Der Kunde verwahrt das so entstandene (Mit-)Eigentum für Padcon Services unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 7.6. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt die daraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an Padcon Services ab – im Fall von Miteigentum anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten, insbesondere Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Padcon Services ermächtigt den Kunden widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen. Diese Ermächtigung kann nur im Verwertungsfall widerrufen werden.
- 7.7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, hat der Kunde auf das Eigentum von Padcon Services hinzuweisen und Padcon Services unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Der Kunde haftet gegenüber Padcon Services für die in

diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

- 7.8. Padcon Services verpflichtet sich, die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Gegenstände oder Forderungen auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Padcon Services.
- 7.9. Tritt Padcon Services bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück („Verwertungsfall“), ist Padcon Services berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

## **8. Versand, Verpackung, Gefahrübergang**

- 8.1. Die Versandart und die Verpackung unterliegen dem pflichtgemäßen Ermessen von Padcon Services.
- 8.2. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware – maßgeblich ist der Beginn des Verladevorgangs – an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Padcon Services noch weitere Leistungspflichten übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines vom Kunden zu vertretenden Umstands, geht die Gefahr ab dem Tag auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Padcon Services dies dem Kunden angezeigt hat.
- 8.3. Nach Gefahrübergang trägt der Kunde die Kosten einer etwaigen Lagerung der Liefergegenstände. Erfolgt die Lagerung durch Padcon Services, werden Lagerkosten in Höhe von 2 % des Netto-Rechnungsbetrags der gelagerten Liefergegenstände je angefangener Woche berechnet. Die Geltendmachung und der Nachweis höherer oder niedrigerer tatsächlicher Lagerkosten bleiben sowohl dem Kunden als auch Padcon Services vorbehalten.
- 8.4. Padcon Services nimmt Transport- und sonstige gemäß § 15 VerpackG rücknahmepflichtige Verpackungen unentgeltlich am Ort der Übergabe oder in dessen Nähe bzw. an einer von Padcon Services benannten Rücknahmestelle zurück. Die Kosten für einen Rückversand der Verpackungen an Padcon Services trägt der Kunde. Unfrei eingesandte Verpackungen werden nicht angenommen. Ein Rückversand ist nur nach vorheriger Abstimmung zulässig.

## **9. Vergütung, Preise, Versicherung, Abschlagzahlungen, Fälligkeit, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

- 9.1. Die Höhe der Vergütung bzw. des Kaufpreises ergibt sich aus dem Angebot. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des vereinbarten Vergütungsmodells (z. B. Stundensatz oder Pauschale) bzw. des vereinbarten Kaufpreises. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht sowie bei Exportlieferungen Einfuhr- und anderer öffentlicher Abgaben.
- 9.2. Die Sendung wird von Padcon Services nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 9.3. Soweit dem vereinbarten Kaufpreis ein Listenpreis von Padcon Services zugrunde liegt und die Lieferung auf Wunsch des Kunden erst mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von Padcon Services.
- 9.4. Padcon Services ist berechtigt, vom Kunden eine Abschlagszahlung zu verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung ergibt sich aus dem Auftrag.
- 9.5. Serviceleistungen werden grundsätzlich nach Zeit und Aufwand abgerechnet. Die Vergütung umfasst insbesondere:
  - die Arbeitszeit des eingesetzten Personals,
  - die Fahrzeit zum und vom Einsatzort,
  - etwaige tarifliche Zuschläge (z. B. Nacht-, Feiertags- oder Wochenendzuschläge),
  - den Verbrauch von Materialien und Ersatzteilen.

Kann eine Reparatur mangels hinreichender Fehlerbeschreibung durch den Kunden nicht durchgeführt werden, so ist Padcon Services berechtigt, die bis dahin angefallenen Prüf- und Diagnosekosten nach Aufwand zu berechnen. Soweit für einzelne Leistungen Pauschalpreise vereinbart wurden, gelten diese unter der Voraussetzung gewöhnlicher und zumutbarer Verhältnisse am Einsatzort (z. B. uneingeschränkter Zugang zur Anlage, keine ungewöhnlichen baulichen Gegebenheiten, vollständige Informationen durch den Auftraggeber). Weichen die tatsächlichen Bedingungen hiervon ab, ist Padcon Services berechtigt, den Mehraufwand zusätzlich auf Basis der vereinbarten Stundensätze, hilfsweise auf Grundlage branchenüblicher Sätze, abzurechnen. Entsprechendes gilt, wenn sich vom Kunden zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, technische Beschreibungen oder sonstige Informationen als unvollständig, unzutreffend oder fehlerhaft herausstellen.

- 9.6. Sofern nicht ausdrücklich im Auftrag etwas anders vereinbart wurde, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung und Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des vollständigen Betrags auf dem

Geschäftskonto von Padcon Services. Der Kunde gerät ohne Mahnung 10 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, sofern er nicht gezahlt hat.

- 9.7. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit solchen Forderungen berechtigt, die von Padcon Services anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde nur ausüben, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der zugrunde liegende Gegenanspruch anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 9.8. Padcon Services ist berechtigt, Zahlungen des Kunden – auch bei abweichender Tilgungsbestimmung – zunächst auf ältere fällige Forderungen anzurechnen. Der Kunde wird über die erfolgte Anrechnung unverzüglich informiert. Sind bereits Kosten und/oder Zinsen entstanden, ist Padcon Services berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, anschließend auf die Zinsen und erst danach auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 9.9. Wird Padcon Services nach Vertragsschluss bekannt, dass Umstände eingetreten oder erkennbar geworden sind, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu beeinträchtigen und dadurch die Zahlung offener Forderungen von Padcon Services aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, einschließlich anderer Einzelaufträge desselben Rahmenvertrags, ernsthaft zu gefährden, so ist Padcon Services berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen bzw. zu erbringen oder die Leistung bis zur Zahlung oder Sicherstellung zu verweigern. Padcon Services wird dem Kunden solche Umstände und die beabsichtigten Maßnahmen unverzüglich mitteilen.
- 9.10. Padcon Services ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen bis zur vollständigen Begleichung aller fälligen Forderungen zurückzuhalten.

## **10. Annahmeverzug des Kunden**

- 10.1. Nimmt der Kunde den Liefergegenstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder – sofern kein Liefertermin vereinbart wurde – nach Anzeige der Versandbereitschaft durch Padcon Services ab, so kann Padcon Services ihm eine Nachfrist von acht Kalendertagen setzen.
- 10.2. Erfolgt die Annahme auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, ist Padcon Services zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 10.3. Für den Fall der Nichtannahme kann Padcon Services pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % des Nettopreises des betroffenen Liefergegenstands verlangen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

## **11. Kündigung**

*Wurde Padcon Services mit der Erbringung von Werkleistungen beauftragt, gilt Folgendes:*

- 11.1. Der Kunde ist bis zur Fertigstellung des Werks jederzeit berechtigt, das Auftragsverhältnis ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag, ohne dass Padcon Services dies zu vertreten hat (§ 648 BGB), ist Padcon Services berechtigt, die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen (Vergütung nebst zusätzlich vereinbarter Leistungen) abzurechnen und darüber hinaus als Ersatz für die sonstigen Aufwendungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftskosten und den entgangenen Gewinn eine Pauschale in Höhe von 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden Vergütung zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass die sonstigen Aufwendungen und der entgangene Gewinn nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden bzw. entgangen sind.
- 11.2. Das Recht des Kunden zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

*Wurde Padcon Services mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt, gilt folgendes:*

- 11.3. Wurde mit dem Kunden eine feste Laufzeit vereinbart, so ist für beide Parteien das Recht zur ordentlichen Kündigung des Dienstverhältnisses während der Laufzeit ausgeschlossen.
- 11.4. Wurde mit dem Kunden keine feste Laufzeit vereinbart, so kann der Kunde das Dienstverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 11.5. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **12. Gewährleistung und Sachmängelhaftung**

- 12.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung, bei abnahmebedürftigen Leistungen ab Abnahme.
- 12.2. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Lieferung sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche und erkennbare Mängel sind Padcon Services binnen 7 Werktagen in Textform anzuzeigen, sonst gilt die Ware als genehmigt. Für verdeckte Mängel gilt dasselbe ab deren Entdeckung. Maßgeblich ist jeweils der frühere erkennbare Zeitpunkt. Auf Verlangen ist der beanstandete Gegenstand frachtfrei zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge ersetzt Padcon Services die günstigsten Rücksendekosten.
- 12.3. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblichen Abweichungen oder Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit.

- 12.4. Ansprüche entfallen bei Montageabweichungen von der jeweils aktuellen Anleitung oder Nichtbeachtung der projektbezogenen Materialplanung. Bei mangelhafter Anleitung ist deren Nachbesserung nur geschuldet, wenn dies für die Montage erforderlich ist.
- 12.5. Padcon Services leistet nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatz. Mehrkosten der Nacherfüllung trägt der Kunde in den Fällen, in denen die Ware sich an einem anderen Ort als dem ursprünglich benannten Lieferort befindet.
- 12.6. Nach zwei erfolglosen Nachbesserungsversuchen oder endgültiger Verweigerung kann der Kunde Minderung oder Rücktritt verlangen.
- 12.7. Bei Mängeln von Fremdbauteilen, die Padcon Services nicht beseitigen kann, werden Ansprüche gegen den Hersteller nach der Wahl von Padcon Services an den Kunden abgetreten oder in dessen Auftrag geltend gemacht. Eine Haftung besteht nur, wenn deren Durchsetzung aussichtslos oder erfolglos bleibt. Die Verjährung ist währenddessen gehemmt.
- 12.8. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von Padcon Services den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Der Kunde hat auch zu beachten, dass eventuell gewährte Garantien der Hersteller durch eigenmächtige Änderungen entfallen können.
- 12.9. Bei Lieferung gebrauchter Gegenstände ist die Sachmängelhaftung ausgeschlossen: Hiervon unberührt bleiben Ansprüche bei Arglist, aus übernommener Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.10. Soweit Leistungen von Padcon Services dem Werkvertragsrecht unterliegen, gelten für Abnahme und Abnahmefiktion die Regelungen der Ziffer 6 entsprechend. Die Mängelgewährleistung beschränkt sich auf die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist nach entsprechender Aufforderung durch den Kunden. Schlägt die Nacherfüllung auch im zweiten Versuch fehl oder unterbleibt sie trotz angemessener Fristsetzung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Mangel bei einer teilbaren Leistung lediglich an einem Teil auf, so kann der Kunde nur von der betroffenen Einzelleistung, nicht aber vom Gesamtvertrag zurücktreten. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme; die gesetzlichen Ausnahmen von der Verkürzung der Verjährungsfrist, insbesondere für Bauwerke, Baustoffe, dingliche Rechte Dritter, Planungs- und Überwachungsleistungen sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt (vgl. Ziffer 16.3).

### **13. Schadensersatz bei unberechtigtem Rücktritt**

Erklärt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, ohne dass ihm ein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht, kann Padcon Services unbeschadet des Nachweises eines höheren tatsächlichen Schadens eine Pauschale in Höhe von 10 % des Nettoauftragswerts als Schadensersatz verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Padcon Services ein geringerer Schaden entstanden ist.

### **14. Urheberrecht**

Padcon Services behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an allen von Padcon Services abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie an sämtlichen dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen oder Hilfsmitteln vor. Diese Unterlagen und Gegenstände dürfen vom Kunden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Padcon Services weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich gemacht, veröffentlicht, durch Dritte genutzt noch vervielfältigt werden. Auf Verlangen von Padcon Services sind sämtliche Gegenstände und Unterlagen vollständig zurückzugeben und eventuell angefertigte Kopien zu vernichten, sofern sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

### **15. Haftung und Haftungsbegrenzung**

- 15.1. Padcon Services haftet uneingeschränkt für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden, sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 15.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Padcon Services nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 15.3. Padcon Services haftet nicht für das Ausbleiben des vom Kunden angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs.
- 15.4. Soweit Padcon Services unentgeltlich technische Auskünfte erteilt oder beratend tätig wird und diese nicht ausdrücklich zum geschuldeten Leistungsumfang gehören, erfolgt dies ohne Haftung.

15.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Padcon Services.

15.6. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## **16. Verjährung**

16.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen bzw. des Werks – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme. Dies gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte Dritter), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Baustoffe) sowie § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Planungs-/Überwachungsleistungen).

16.2. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen (insbesondere Beratung, Wartung, Instandhaltung, Analyse oder sonstigen technischen Serviceleistungen) verjähren ebenfalls in einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

16.3. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten uneingeschränkt:

- bei vorsätzlicher Pflichtverletzung,
- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz,
- sowie in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

16.4. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Hemmung, Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährungsfristen (§§ 203 ff. BGB) unberührt.

## **17. Datenschutz**

17.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Padcon Services personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), verarbeitet.

17.2. Padcon Services ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden zur Vertragserfüllung, Vertragsdurchführung und -abwicklung sowie zu eigenen Dokumentations- und Nachweispflichten zu speichern, zu verarbeiten und an Dritte – insbesondere Versicherer, Transportdienstleister oder mit der Vertragserfüllung beauftragte Subunternehmer – zu übermitteln, soweit dies hierfür erforderlich ist. Eine Übermittlung personenbezogener

Daten in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist und ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der Art. 44 ff. DSGVO gewährleistet ist.

- 17.3. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch Padcon Services ergeben sich aus der jeweils gültigen Datenschutzerklärung, die unter <https://www.padcon.com/datenschutz/> abrufbar ist.

## **18. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 18.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Memmingen, Bayern, Deutschland. Dies gilt für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einer zwischen dem Kunden und Padcon Services bestehenden Geschäftsbeziehung, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch für Kunden mit Sitz im Ausland.
- 18.2. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Padcon Services unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **19. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

## **20. Änderungsvorbehalt für AGB**

Padcon Services ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit dies für den Kunden zumutbar ist und dadurch keine Hauptleistungspflichten oder wesentlichen Vertragspflichten berührt werden. Änderungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als genehmigt.